



**OBERVERWALTUNGSGERICHT
BERLIN-BRANDENBURG**

BESCHLUSS

OVG 3 M 156/20
VG 6 K 235.19 V Berlin

In der Verwaltungsstreitsache

1. der Frau
2. des mdj.
3. der mdj.
4. der mdj.
5. des mdj.
6. des mdj.
7. der mdj.
8. der mdj.
9. des mdj
10. des mdj
11. des mdj.

zu 2 bis 11 vertreten durch die Klägerin zu 1. und den Vater, Herrn

zu 1 bis 11 wohnhaft:

Kläger und Beschwerdeführer,

bevollmächtigt:

Rechtsanwältin Lena Ronte,

Große Friedberger Straße 16-20, 60313 Frankfurt am Main,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Auswärtige Amt - Referat 509 -,
Werderscher Markt 1, 10117 Berlin,

Beklagte,

beigeladen:

die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück - Ausländerbehörde -,
Ludwigstraße 3-5, 55469 Simmern,

hat der 3. Senat durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Riese, die Richterin am Oberverwaltungsgericht von Lampe und den Richter am Oberverwaltungsgericht Kohl am 29. März 2021 beschlossen:

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 19. Juni 2020 wird geändert. Den Klägern wird Prozesskostenhilfe für das erstinstanzliche Verfahren bewilligt und ihnen wird Rechtsanwältin Lena Ronte, Frankfurt am Main, beigeordnet (§ 166 Abs. 1 VwGO i.V.m. §§ 114 ff. ZPO).

Gründe

Die Beschwerde ist begründet. Die Kläger haben nach § 166 Abs. 1 VwGO i.V.m. §§ 114 ff. und § 121 ZPO einen Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das erstinstanzliche Verfahren. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet im Verfahren der ersten Instanz hinreichende Aussicht auf Erfolg und erscheint nicht mutwillig. Die Kläger sind nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen auch nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung aufzubringen. Ihnen ist ihre Prozessbevollmächtigte beizuordnen, weil dies nach dem Gegenstand des Verfahrens und den Umständen erforderlich ist.

Die Bejahung hinreichender Erfolgsaussichten setzt grundsätzlich nicht voraus, dass der Prozesserfolg schon gewiss ist. Es genügt vielmehr eine gewisse Wahrscheinlichkeit, die jedenfalls dann gegeben ist, wenn der Ausgang des Verfahrens offen ist und ein Obsiegen ebenso in Betracht kommt wie ein Unterliegen

(BVerwG, Beschluss vom 8. März 1999 - 6 B 121.98 - juris Rn. 8; VGH Mannheim, Beschluss vom 21. November 2006 - 11 S 1918/06 - juris Rn. 7). Gleiches gilt, wenn die Entscheidung in der Hauptsache von der Beantwortung einer schwierigen, bislang ungeklärten Rechtsfrage abhängt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. März 1990 - 2 BvR 94/88 - juris Rn. 28; Beschluss vom 4. Oktober 2017 - 2 BvR 846/17 - juris Rn. 12). Prozesskostenhilfe darf demgegenüber verweigert werden, wenn die Erfolgchance lediglich eine entfernte ist (BVerfG, Beschluss vom 13. März 1990 - 2 BvR 94/88 - juris Rn. 26). Hieran gemessen hat die auf Erteilung von Visa zum Familiennachzug zu Herrn , dem durch Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 3. Juni 2016 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, gerichtete Klage hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Die Kläger weisen mit ihrer Beschwerde zutreffend darauf hin, dass die Prüfung des von ihnen geltend gemachten Visumanspruchs Fragen aufwirft, die der Klärung im Hauptsacheverfahren bedürfen, der Gewährung von Prozesskostenhilfe also nicht entgegenstehen.

Dies gilt zunächst für die Frage einer wirksamen Eheschließung zwischen der Klägerin zu 1 und Herrn die die Beklagte mit der Begründung bezweifelt, dass die vorgelegte Heiratsurkunde Fälschungsmerkmale aufweise. Für die Frage, ob eine Heirat belegt werden kann, ist zu berücksichtigen, dass Somalia nicht über ein intaktes Urkunden- oder Registerwesen verfügt. Die Kläger haben in diesem Zusammenhang auf die Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe hingewiesen, wonach es somalische Behörden seit 1991 nicht imstande sind, offizielle Dokumente auszustellen, und niemand in der Lage ist, Dokumente aus Somalia auf ihre Echtheit hin zu überprüfen (Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse vom 9. September 2015 zu Somalia: ID-Dokumente). Auch die Beklagte macht nichts anderes geltend. Angesichts dessen stellt sich die - nicht im Prozesskostenhilfeverfahren zu klärende - Frage, ob die Forderung nach einer Vorlage derartiger Urkunden berechtigt ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 11. Februar 2021 - OVG 3 M 63/20 - juris Rn. 4). Für eine erfolgte Eheschließung sprechen neben dem Umstand, dass Herr schon bei seiner Anhörung im Asylverfahren am 13. Mai 2016 zu seinen persönlichen Verhältnissen angegeben hat, er habe bis zur Ausreise mit seiner Ehefrau, die er als junger Mann habe heiraten müssen,

und seinen zehn Kindern, sechs Söhnen und vier Töchtern, zusammengelebt, die eingeholten Abstammungsgutachten vom 20. August 2018, nach denen für die Kläger zu 3 bis 11 die gemeinsame Elternschaft der Klägerin zu 1 und des Herrn J, für den Kläger zu 2 die Mutterschaft der Klägerin zu 1 „praktisch erwiesen“ ist. Es obliegt, ggf. nach weiterer Aufklärung im gerichtlichen Verfahren (§ 86 Abs. 1 VwGO), der abschließenden Bewertung im Hauptsacheverfahren, ob auf dieser Tatsachengrundlage die erforderliche Überzeugung gebildet (§ 108 Abs. 1 VwGO) werden kann, dass und ggf. wann eine Eheschließung zwischen der Klägerin zu 1 und Herrn erfolgt ist. Unter Berücksichtigung der Angaben des Herrn n seinem Asylverfahren erscheint die von der Beklagten angesichts des Ergebnisses des Abstammungsgutachtens für den Kläger zu 2 geäußerte Vermutung, dass die Ehe nicht 2002, sondern erst vor der Geburt des Klägers zu 3, 2005 oder 2006, geschlossen worden sei und die Klägerin zu 1 zuvor in einer anderen Ehe gelebt habe, möglicherweise nicht völlig fernliegend, aber doch wenig belastbar. Immerhin geht auch die Beklagte damit implizit von einer jedenfalls zu diesem Zeitpunkt geschlossenen Ehe und damit von einer familiären Verbindung zumindest der Klägerin zu 1 und der Kläger zu 3 bis 11 zu Herrn I aus. Bei einer Eheschließung bereits zu dem in der vorgelegten Heiratsurkunde angegebenen Zeitpunkt, im Jahr 2002, käme es auf die biologische Vaterschaft des Herrn J zum Kläger zu 2 nicht an; bei einer Eheschließung nach seiner Geburt würde sich ein Visuman-spruch des Klägers zu 2 bezogen auf die Klägerin zu 1 nach § 32 Abs. 1 Auf-enthG richten.

Hinreichende Erfolgsaussichten der Klage sind auch nicht mit Blick auf die Rege-lerteilungsvoraussetzung der Klärung der Identität (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG) zu verneinen. Zwar spricht angesichts des geschilderten Personenstandswesens in Somalia alles dafür, dass die Identität aller Kläger, zumindest ihr Geburtsdatum, durch die vorgelegten Geburtsurkunden nicht hinreichend geklärt ist. Es bleibt indessen der abschließenden Bewertung im Hauptsacheverfahren vorbehalten, ob ein Absehen von dieser Regelerteilungsvoraussetzung gerechtfertigt oder mit Blick auf den Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG) geboten ist. Soweit das Verwaltungsgericht dies mit der Begründung verneint hat, die Kläger könnten zu-mutbar an der Aufklärung ihrer Identität mitwirken, bleibt unklar, in welcher Weise dies erfolgen sollte. Die angesprochene Vorlage sonstiger Dokumente wie z.B. Schulzeugnisse dürfte, selbst wenn den Klägern die Beschaffung derartiger Unter-

lagen von Uganda aus möglich sein sollte, angesichts der Probleme des Urkundenwesens in Somalia ähnlichen Unsicherheiten ausgesetzt sein wie die vorgelegten Geburtsurkunden.

Unter diesen Umständen dürfte sich eine abschließende Bewertung, ob ein Ausweisungsinteresses nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 54 Abs. 2 Nr. 8 Buchst a) AufenthG vorliegt und - wenn ja - eine Ausnahme hiervon wie auch von der Passpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG) geboten ist, erst im Ergebnis des Hauptsacheverfahrens zuverlässig vornehmen lassen.

Die Voraussetzungen für ein Absehen von den Erfordernissen der Sicherung des Lebensunterhalts (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) und ausreichenden Wohnraums (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 und 3 AufenthG haben die Beklagte und der Beigeladene zu Recht nicht in Frage gestellt. Herr J, dem der die Flüchtlingseigenschaft zuerkennende Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge am 9. Juni 2016 ausgehändigt worden ist, hat am 11. August 2016, innerhalb der Frist gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AufenthG, bei dem Beigeladenen den Familiennachzug für die Kläger beantragt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Dr. Riese

von Lampe

Kohl